

Merkblatt zur Abgrenzung Reisegewerbe / Handwerksordnung

1. Wann gilt eine Tätigkeit als im Reisegewerbe ausgeübt und wann unterliegt sie als stehendes Gewerbe der Handwerksordnung und damit dem Meistervorbehalt?

Der grundsätzliche Unterschied ist, wie Gewerbetreibende ihre Aufträge erhalten: Im Reisegewerbe muss die Initiative zur Erbringung der Leistung eindeutig vom Anbietenden ausgehen. Er/sie muss also die potentiellen Kund*innen aufsuchen und nach Aufträgen fragen. Allerdings dürfen vorbereitende Tätigkeiten getrennt vom eigentlichen Auftrag ausgeführt werden (z. B. Maße nehmen, Kostenvoranschläge erstellen, sonstige geringfügige Vorarbeiten). Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 27.09.2000 (Az.: 1 BvR 2176/98) selbst darauf hingewiesen, dass es nur einen schmalen Bereich geben kann, in dem Handwerk im Reisegewerbe ausgeübt werden kann.

2. Ist Handwerk im Reisegewerbe möglich?

Ja, es gibt allerdings gesetzliche Ausnahmen, z.B.:

- Gesundheitshandwerkliche Tätigkeiten, § 56 Abs. 1d der GewO
- Diese Tätigkeit darf nicht im Reisegewerbe ausgeübt werden

3. Ein/e Handwerker*in benötigt meist eine Werkstatt. Folgt daraus automatisch, dass es sich um ein stehendes Gewerbe handelt?

Nein, nach § 55 Abs. 1. GewO kann Reisegewerbe auch ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende eine Werkstatt hat. Diese darf jedoch nur für die Ausführung vorbereitender Tätigkeiten (s.o.) verwendet werden. Kann dies bejaht werden, reicht eine Reisegewerbekarte aus.

Ist die Betriebsstätte jedoch „Anlaufstelle“ auch für Kund*innen und ihre Aufträge, handelt es sich um ein dem Handwerksrecht unterliegendes stehendes Gewerbe, für das ggfs. eine Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich ist. Einer zusätzlichen Reisegewerbekarte bedarf es regelmäßig nicht.

Ist eine feste Werkstatt vorhanden, spricht der Anschein für ein stehendes Gewerbe.

4. Wie ist es zu bewerten, dass Auftraggeber*innen nach dem Geschäftskontakt sich dann an die/den Anbieter*in wenden, um ihr/ihm weitere Aufträge zu erteilen?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem konkreten Fall nicht dazu geäußert. Zudem ist heute durch die Benutzung von mobilen Kommunikationsmitteln das Erhalten von Aufträgen auch ohne Büro bzw. Werkstatt möglich. Im Rahmen des Verbraucherschutzes hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass Gewerbetreibende die Schwelle vom Minderhandwerk (inkl. der sofortigen Leistungsbereitschaft) zum stehenden Gewerbe (Vollhandwerk mit Tätigkeiten, welche nur mit einem stehenden Gewerbe ausgeübt werden können) nicht überschreiten dürfen. Daher ist in diesen Fällen im Zweifel davon auszugehen, dass ein stehendes Gewerbe ausgeübt wird. Dann greift die Handwerksordnung, und der Gewerbetreibende muss ggfs. einen Meister oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (vgl. Anlage 1 und 2 zur HWO).

**5. Welche Anwendungsfälle für handwerkliche Tätigkeiten im Reisege-
werbe sind denn denkbar?**

Nach dem Bundesverfassungsgericht kann es sich nur um „Reparaturen und kleine Handreichungen an Ort und Stelle beim Kunden“ handeln. Damit ist der Bereich der reisegewerblichen Handwerkstätigkeiten zutreffend eng gesehen.

Hinweis zum Datenschutz: https://dse.segeberg.de/pdf/32_00_014.pdf